Ville de Fribourg

Service des sports | Sportamt

GEMEINDESAAL SANKT-LEONHARD

NUTZUNGSBEDINGUNGEN AB DEM 1. JANUAR 2024

TARIFE UND ZEITPLÄNE

Tarif : CHF 190.00 / Stunde (maximal CHF 1'900.00 / Tag).

Dauer : Die Vermietung ist in der Regel ab 08.00 Uhr möglich. Grundsätzlich muss der Saal für mindestens 5 Stunden reserviert werden.

FASSUNGSVERMÖGEN DES SAALS

Die maximale Kapazität des Saals beträgt 1'200 Personen. Die Nutzung muss unter Respektierung der Räumlichkeiten und des Materials erfolgen.

EINRICHTEN, AUFRÄUMEN UND REINIGEN

Das Einrichten und das Aufräumen erfolgen durch den Mieter innerhalb der reservierten Zeit. Die Räumlichkeiten, das Gebäude und dessen Umgebung (insbesondere vor dem Haupteingang) müssen in einem einwandfreien sauberen Zustand zurückgegeben werden.

Vor und nach jeder Reservierung wird eine Bestandesaufnahme durchgeführt; dabei müssen die im Vertrag festgelegt Zeiten respektiert werden.

Bei verspäteter Rückgabe des Saals wird dem Mieter eine Strafe von CHF 200.00 + eine Entschädigung pro Stunde Verspätung verrechnet:

- CHF 200.00 für die erste angefangene Stunde
- CHF 250.00 für die zweite angefangene Stunde
- CHF 300.00 für die dritte angefangene Stunde und jede weitere angefangene Stunde
- (Beispiel: 1 Stunde und 30 Minuten Verspätung = 200.00 Strafe + 200.00 erste Stunde + 250.00 zweite Stunde, das heisst insgesamt 650.00 zusätzlich)

Muss die Stadt Freiburg ein Reinigungsunternehmen beauftragen, wird diese zusätzliche Leistung vollumfänglich dem Mieter in Rechnung gestellt; das trifft auch auf jede erforderliche Leistung zu, die vom Personal der Stadt Freiburg erbracht wird.

BESTÄTIGUNG DER RESERVIERUNG

Die Reservierungsbestätigung kann nicht früher als 6 Monate vor dem Datum der Veranstaltung ausgestellt werden. Vor der Vertragserstellung bleibt die Anfrage im Status einer Vorreservierung.

ZUSAMMENARBEIT

Wird um die Mitarbeit einer Dienststelle der Stadt ersucht, so gehen die dabei entstehenden Kosten zu Lasten des Mieters.

LÄRMPEGEL

Der Lärmpegel muss zwingend den Empfehlungen und der geltenden Gesetzgebung Rechnung tragen. (Allgemeines Polizeireglement der Stadt Freiburg).

VERKAUF VON GETRÄNKEN ODER ESSWAREN

Ein Gesuch um Genehmigung (Formular A https://www.ville-fribourg.ch/de/veranstaltung-organisieren) muss bei der Ortspolizei oder beim Oberamt eingereicht werden. Dieses Dokument ist integraler Bestandteil des endgültigen Nutzungsvertrags für den Gemeindesaal Sankt-Leonhard.

ABFALLENTSORGUNG UND WIEDERVERWENDBARES GESCHIRR

Jede Veranstaltung, deren erwartete mittlere Besucherzahl 200 Personen pro Tag übersteigt, unterliegt der Verpflichtung, ein Konzept für die Abfallentsorgung und die Nutzung von wiederverwendbarem Geschirr vorzulegen.

https://www.ville-fribourg.ch/sites/default/files/inline-files/DEUTSCH_concept_dechets_OK.pdf

Im Anschluss an die Veranstaltung / den Anlass ist die Entsorgung des Abfalls und des zusätzlich mitgebrachten Materials Sache des Mieters.

SICHERHEIT

Der Mieter trifft selbst und auf eigene Kosten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen im Inneren (insbesondere hinsichtlich der erlaubten Anzahl Personen im Saal) und ausserhalb des Gemeindesaals Sankt-Leonhard.

Brandschutz

Wenn der Mieter den Saal im bestehenden Zustand übernimmt, trägt er zugleich die Verantwortung für den Brandschutz anlässlich der von ihm organisierten Veranstaltungen. Er ist dazu verpflichtet, die Gesamtheit der Brandschutzvorschriften zu befolgen.

- Das Rauchen im Gemeindesaal Sankt-Leonhard ist strengstens untersagt. Ausserhalb des Gebäudes muss vom Mieter eine Raucherzone zur Verfügung gestellt werden. Wird ein Feueralarm ausgelöst, so werden die Kosten für den Einsatz zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Die Notausgänge (siehe den in den Räumlichkeiten ausgehängten Sicherheitsplan) müssen frei und jederzeit zugänglich sein; das gilt ebenfalls für die Löschmittel. Im Falle eines Feueralarms müssen die in den Sicherheitsplänen angezeigten Anweisungen befolgt werden.
- Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern) ist verboten.
- Die ordnungsgemässe Nutzung des Küchenbereichs ist unbedingt einzuhalten.
- Die verwendete Dekoration muss aus schwer brennbarem Material mit geringer Rauchentwicklung bestehen. Sie muss so angeordnet sein, dass:
    - die Sicherheit der Personen nicht gefährdet wird;
    - die Kennzeichnung der Notausgänge (Rettungsschilder) gut sichtbar bleibt;
    - die Sicherheitsbeleuchtung nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung vermindert wird;
    - die Fluchtwege weder verdeckt noch blockiert werden;
    - die Handfeuermelder, Handfeuerlöscher, Wandhydranten, Automatischen Externen Defibrillatoren (AED) sowie die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen nicht verdeckt oder in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
    - sie nicht durch die Strahlung von Lampen, Heizgeräten, Motoren und ähnlichen Einrichtungen entzündet werden kann und sich kein gefährlicher Wärmestau bilden kann.

Fest installierte elektrische Installationen
Für alle festen elektrischen Installationen im Gebäude ist der Eigentümer verantwortlich. Ohne die Zustimmung des Eigentümers und die Bestätigung der zuständigen Behörden dürfen die Organisatoren einer Veranstaltung keine elektrischen Installationen einrichten.

- Störungsbehebung:
  Im Falle eines allgemeinen Stromausfalls muss dieser unverzüglich dem Pikettdienst 026 351 75 99 gemeldet werden. Der Eigentümer wird ein Elektrounternehmen beauftragen.
- Provisorische Veranstaltungsinstallationen / mobile Geräte:
  Alle provisorischen Veranstaltungsinstallationen / mobilen Geräte stehen unter der Verantwortung der Organisatoren der Veranstaltung. Sie müssen jederzeit der erforderlichen Sicherheit der Personen und Sachgüter genügen. Diese Einrichtungen müssen gemäss der eidgenössischen Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) kontrolliert werden. Der Auftrag geht zu Lasten der Organisatoren von Veranstaltungen.

PARKIEREN VON FAHRZEUGEN

Die Verkehrsregeln sind zu beachten. Sämtliche Verstösse können angezeigt werden. Ein Sicherheits- und Verkehrskonzept kann verlangt werden; dieses wird je nach Grösse der Veranstaltung von den zuständigen Behörden für gültig erklärt. Bei unangemessenem Verhalten von Nutzern oder / und Zuschauern kann das Sportamt eingreifen und nötigenfalls die laufende Veranstaltung ohne weitere Vorankündigung abbrechen. In der Umgebung des Sportgeländes Sankt-Leonhard bestehen Parkmöglichkeiten für Fahrzeuge. Halten Sie sich an den Plan, der dem Vertrag beigefügt ist.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG DES MIETERS

Der Mieter muss über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die eigens die Veranstaltung / den Anlass abdeckt. Der Mieter haftet für alle Schäden an den überlassenen Einrichtungen, die durch Fahrlässigkeit oder Missbrauch verursacht werden, sowie für Schäden jeglicher Art, die Dritten, einschliesslich der Stadt Freiburg und ihrem Personal, zugefügt werden könnten.

ANNULATION

Bei Annullierung einer Miete nach Vertragsabschluss ist vom annullierenden Mieter eine Strafgebühr zu entrichten. Diese beläuft sich auf die Gesamtheit der Mietkosten, wenn die Annullierung innerhalb eines Monats vor der Veranstaltung / dem Anlass erfolgt.

Der Eigentümer behält sich das Recht vor, die Veranstaltung / den Anlass jederzeit und ohne Entschädigung abzusagen, wenn dies aus einem ausserordentlichen Grund zwingend ist.

NOTFÄLLE

Ambulanz:	144
REGA:	1414
Feuerwehr:	118
Polizei:	117